

## Konzept für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

### des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen

*nach § 87b SGB XI*

#### **DURCH ZUSÄTZLICHE BETREUUNGSKRÄFTE**

#### **Betreuungsassistentinnen - Betreuungsassistenten**

Dieses Konzept bietet die Grundlage für den Einsatz der Betreuungsassistentinnen und Betreuungsassistenten und beruht auf folgenden rechtlichen Vorgaben:

§ 87 b SGB XI - Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, Betreuungskräfte – RI vom 19. August 2008 Richtlinien nach § 87 b Abs.3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Einrichtungen, in der Fassung vom 29.12.2014, und ergänzt die Pflegekonzepte/Pflegeleitbilder sowie die Betreuungs- und Sozialkonzepte für Bewohnerinnen und Bewohner mit altersspezifischen Erkrankungen im geronto-psychiatrischen Bereich des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen. Eine entsprechende Beschreibung der Aufgabenfelder findet sich auch in Abschnitt 8 des Geschäftsverteilungsplans.

#### **ALLGEMEINES**

Mit dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes zum 01. Januar 2015 haben stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 87b SGB XI für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung pflegebedürftiger Bewohner sowie der Heimbewohner, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, Anspruch auf die Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungszuschläge.

Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass die Bewohner über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden. Das Pflegeheim muss für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügen, dessen Anzahl sich an einem Personalschlüssel von 1:20 orientiert. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 87b Abs. 1 SGB XI erfüllt sind, so ist der vereinbarte Vergütungszuschlag von der zuständigen Pflegekasse zu tragen und unmittelbar mit dem Pflegeheim abzurechnen. Mit dem Vergütungszuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 87b Abs. 1 SGB XI abgegolten, sofern sie mit dem zur Verfügung stehenden zusätzlichen Personal erbracht werden können.

Mit diesem Konzept werden die Rahmenbedingungen und das Angebot zusätzlicher Aktivierungs- und Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI für das Senioren- und Pflegeheim Wassertrüdingen festgelegt. Die zusätzlichen Leistungsangebote orientieren sich an den Zielvorgaben und den Grundsätzen nach den GKV-Richtlinien zu § 87b Abs. 3 SGB XI. Die Leistungsangebote, die sowohl Gruppen- als auch Einzelaktivierungen vorsehen, werden im Rahmen regelmäßiger Besprechungen zwischen dem Pflegepersonal und den Betreuungskräften geplant und dokumentiert.

## **LEITGEDANKE UND ZIELE:**

Die Pflege und Betreuung alter sowie geronto-psychiatrisch erkrankter Menschen richtet sich nach unserem Leitbild.

Unsere Einrichtung ist für die Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuhause, in dem sie leben, wohnen und sich geborgen fühlen.

Die Schaffung einer häuslichen Atmosphäre, in welcher sich die pflegerischen und betreuenden Maßnahmen an den Bedürfnissen anspruchsberechtigter Personen orientieren, gewährleistet eine bestmögliche Lebensqualität in allen Phasen des Alters. Diese Maßnahmen sind in der Pflegeplanung und Biographie verankert und sorgen für Transparenz. Sie werden regelmäßig den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst.

Für die anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen wird durch den Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte die Betreuung intensiviert und die Lebensqualität verbessert. Ebenso wird durch die zusätzliche Betreuung und Aktivierung die Kommunikation mit anderen Menschen gefördert, Alltagsaktivitäten unterstützt und mehr Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ermöglicht.

Die Betreuungskräfte erstellen mit einer benannten Gerontofachkraft Wochenpläne nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohner/innen. Dies wird dann in der Praxis umgesetzt und täglich dokumentiert, so dass gewährleistet ist, dass alle Bewohner/innen kontinuierlich betreut werden.

## **ZIELE sind insbesondere:**

- die Förderung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Heimbewohner/innen,
- die Betreuung an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Heimbewohner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie und Identität auszurichten,
- anspruchsberechtigte Bewohner/innen zu unterstützen
- die Gewährleistung der Freiwilligkeit bezüglich der Teilnahme an tagesstrukturierenden Angeboten (kein erzwungenes Pflichtprogramm für die Bewohner),
- eine enge Abstimmung mit allen an der Pflege beteiligten Personen,
- die Mithilfe und Mitgestaltung bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensphilosophie und der Leitbilder / Konzepte.

## **ZIELGRUPPE:**

Zur Zielgruppe gehören alle Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Pflegestufe oder einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, die nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht haben. Damit sind Versicherte mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, einer psychiatrischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung im Sinne des § 45a Abs. 1 SGB XI, die in der Regel einen erheblichen Mehrbedarf an Beaufsichtigung und Betreuung haben und vollstationär oder als Kurzzeitpflegegast (auch Tagespflegegast) im Senioren- und Pflegeheim betreut werden, ebenso einbezogen wie Versicherte mit körperlichen Beeinträchtigungen.

## **VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN:**

Bei der Antragstellung auf einen Vergütungszuschlag nach § 87 b SGB XI in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung wird ein pragmatisches, vereinfachtes Verwaltungsverfahren durchgeführt. Insofern reicht es aus, wenn seitens des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen im Antrag auf einen Vergütungszuschlag die gesamte Anzahl der anspruchsberechtigten Personen eingetragen wird. Hierzu ist das Formblatt der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern zu verwenden.

Die jeweilige Pflegekasse des Bewohners wird darüber informiert, dass die Voraussetzungen aus Sicht der Pflegeeinrichtung erfüllt sind.

Die Bewohner werden mit Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf das zusätzlich vorgehaltene Angebot und die Anspruchsvoraussetzungen hingewiesen. Bei bestehenden Heimverträgen werden bzw. wurden betroffene Bewohnerinnen und Bewohner gesondert über diese Möglichkeit in Kenntnis gesetzt.

## **FACHLICHE QUALIFIKATION DER BETREUUNGSKRÄFTE:**

Die zur Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner eingesetzten Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI müssen die Kriterien der Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen (Betreuungskräfte-RI vom 19.08.2008 in der Fassung vom 29.12.2014) erfüllen.

Die 87b-Betreuungskräfte müssen demnach ein Orientierungspraktikum und eine Qualifizierungsmaßnahme mit mind. 160 Unterrichtsstunden (Weiterbildung/ Qualifizierung zur Betreuungskraft in der Pflege an einer dafür anerkannten Schulungs- bzw. Fortbildungseinrichtung) vorweisen. Eine pflegefachliche Ausbildung ist nicht erforderlich.

## **AUFGABEN UND KOMPETENZEN:**

Die Betreuungskräfte motivieren und aktivieren die anspruchsberechtigten Heimbewohner/innen i.S. des § 87 b SGB XI. Sie sollen den Bewohnerinnen und Bewohner für Gespräche zur Verfügung stehen, auf Sorgen, Nöte und Ängste eingehen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln. Die Aktivierungen orientieren sich an den individuellen Fähigkeiten, Vorlieben und der Biographie der Bewohner sowie an dem jeweiligen Befinden bzw. der Tagesform des Bewohners.

Grundsätzlich sollen die Aktivierungs- und Betreuungsangebote in Gruppen mit entsprechender Größe durchgeführt werden. Wenn jedoch z.B. wegen Bettlägerigkeit, besonderer Unruhe und herausforderndem Verhalten oder bei einer sonstigen sozial-emotionalen Bedürfnislage eine Teilhabe an einem Gruppenangebot nicht angezeigt ist oder wenn Bewohner dies ausdrücklich ablehnen, werden geeignete Einzelbetreuungen angeboten.

Die Betreuungsassistenten/-assistentinnen motivieren die Bewohnerinnen und Bewohner zum Beispiel zu folgenden Aktivitäten und betreuen und begleiten sie dabei:

- malen und basteln
- singen, musizieren und Musik hören
- seelsorgerliche Hilfe anbieten (gemeinsames Beten etc.)
- leichte hauswirtschaftliche Tätigkeiten

- Snoezelen
- Therapiehunde zu den Bewohnern begleiten
- Gespräche über Alltägliches, aber auch über Sorgen und Nöte
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Haustiere füttern und ggf. pflegen
- kochen und backen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge, Ausfahrten mit dem Rollstuhl, kleinere Ausflüge
- Begleiten bei jahreszeitlichen Festen
- Unterstützung bei der Teilnahme von internen Treffen (z.B. Dämmerstapen, Männerstammtisch, Frauenrunden)
- Gedächtnistraining
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- Begleitung zu Gottesdiensten und Veranstaltungen
- lesen, vorlesen und Fotoalben oder Bücher ansehen
- Angehörigen, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung vorstehender Aufgaben von Bedeutung ist
- Begleitung bei Abendritualen
- Unterstützung beim Umgang mit modernen Medien / Spielkonsolen etc.

Für auf Dauer bettlägerige, immobile Bewohner kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Einzelgespräche
- Handmassage bzw. Berührungen der Hände
- Musik hören
- singen und summen
- basale Stimulation
- Tastspiele
- Angebot an akustischen Reizen, z.B. Orffsche Instrumente
- Düfte/Gerüche anbieten (Duftöle, Kräuter, Gewürze etc.)

- Besuch mit Therapiehunden
- Snoezelen

Zu den aufgeführten Tätigkeiten sind darüber hinaus weitere kleinere pflegerische Hilfen möglich, z.B. die Betreuung während der Essenszeiten.

#### MITHILFE IM HAUSWIRTSCHAFTLICHEN BEREICH:

- Vorbereiten von Festen, Aufräumen des Beschäftigungsraums,
- während der Beschäftigung angefallenes Geschirr und Gläser wegräumen,
- Tische eindecken, abwischen oder ähnliches, wie sie im Stationsalltag täglich anfallen im Rahmen der betreuenden Tätigkeiten.

#### BETRIEBSBEZOGENE AUFGABEN:

- Wirtschaftlicher Umgang mit Inventar, Hilfsmitteln, Verbrauchsgütern
- Korrekte Warenpflege (Lagerung und Pflege von Beschäftigungsmaterial etc.)
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der Brandschutzverordnung und anderer Sicherheitsbestimmungen
- Aufrechterhaltung aller erforderlicher Kommunikations- und Kooperationsbeziehungen.
- Aktive Förderung eines positiven Arbeits- und Betriebsklimas

### **UMFANG DER LEISTUNG, ERBRINGUNG DER LEISTUNG**

Die zusätzlichen Leistungsangebote orientieren sich an der Zielsetzung und den Grundsätzen nach §§ 1 und 2 der GKV Richtlinien zu § 87 b Abs. 3 SGB XI. Die zusätzliche Betreuung und Aktivierung umfasst demnach Leistungen, die über den im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vereinbarten notwendigen Leistungsumfang hinausgehen.

Die Leistungen können in dem zeitlichen Umfang erbracht werden, wie zusätzliche Betreuungskräfte nach 87b SGB XI zur Verfügung stehen. Grundlage hierfür ist § 87b SGB XI, wonach für jeden anspruchsberechtigten Heimbewohner an zusätzlicher Betreuung und Aktivierung der Personalschlüssel von 1 : 20 zur Verfügung steht.

Die Leitung des Pflegedienstes stellt sicher, dass die 87b-Kräfte auf einem gesonderten Dienstplan geführt werden. Auf dem Dienstplan sind der Name, Vorname, der jeweilige Stellenumfang, sowie die geplanten und erbrachten Dienstzeiten und Arbeitsstunden zu dokumentieren.

Die verantwortliche Fachkraft entwickelt die Betreuungsangebote und implementiert diese in der Einrichtung. Jeder Wohnbereich erstellt regelmäßig eine aktualisierte Liste der anspruchsberechtigten Bewohner. Auf dieser Grundlage erfolgt die Planung der Angebote. Die Zuteilung der Bewohner zu einer Gruppe oder die Indikation für eine Einzelbetreuung werden in Absprache mit den Wohnbereichsleitungen und gerontopsychiatrischen Fachkräften vorgenommen.

Die Pflegekräfte sorgen dafür, dass die für die Betreuung maßgeblichen Informationen jederzeit verfügbar sind. Die Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI stellen sicher, dass der Pflegedienst über alle Besonderheiten bei der Betreuung umgehend informiert wird.

Ein entsprechender Informationsfluss wird über die Teilnahme der Betreuungskräfte an den regelmäßigen Teambesprechungen bzw. Übergaben sowie durch die Pflegedienstleitung und gerontopsychiatrische Fachkraft sichergestellt.

Darüber hinaus können sich die Betreuungskräfte durch regelmäßige interne Teambesprechungen gegenseitig austauschen und kontinuierliche Verbesserungen diskutieren und erarbeiten. Diese Besprechungen werden von der zuständigen gerontopsychiatrischen Fachkraft sowie der Pflegedienstleitung moderiert.

Die zusätzlichen Aktivierungs- und Betreuungsleistungen können sowohl als Gruppenangebote als auch in Form einer Einzelbetreuung stattfinden. Die Gruppengröße muss aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe im Einzelfall festgelegt werden. Die zusätzlichen Angebote finden sowohl im Wintergarten, im Speisesaal wie auch schwerpunktmäßig in den Aufenthaltsräumen der Wohnbereiche oder bei Einzelbetreuung auch im Zimmer des Bewohners statt.

Die Betreuung kommt zum Bewohner, nicht umgekehrt!

#### **QUALITÄTSSICHERUNG:**

- Die fach- und sachgerechte Einarbeitung der § 87 b-Betreuungskräfte wird sichergestellt. Ein entsprechendes Orientierungspraktikum kann dem Einsatz als Betreuungskraft vorgeschaltet werden.
- Das zuständige Personal des jeweiligen Wohnbereichs wird über Besonderheiten, Auffälligkeiten und Bedürfnisse, welche bei den Betreuten während der Betreuungstätigkeit beobachtet oder festgestellt werden, im Rahmen von Übergaben informiert.
- Der Betreuungsassistent/-assistentin dokumentiert im Übergabebericht alle Ereignisse und verfolgt sie fachlich weiter. Dies gilt auch für biografierelevante Erkenntnisse.
- Fachzeitschriften, Fachbücher und Infomaterial werden angeboten.
- Für Betreuungsassistenten/-assistentinnen sind zwei Fortbildungen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden pro Jahr Pflicht. Die jährlichen Fortbildungen dienen dazu, thematisch das erforderliche Wissen zu aktualisieren, Erfahrungen auszutauschen und eine Reflexion der beruflichen Praxis zu ermöglichen.
- Im Rahmen der Jahresplanung für interne und externe Fortbildungen erhalten die Betreuungsassistenten zusätzlich die Möglichkeit, an Fortbildungsangeboten teilzunehmen.
- Ansprechpartner und fachliche Begleiter sind die benannten ausgebildeten gerontopsychiatrischen Pflegefachkräfte, die Wohnbereichsleitung, die Pflegedienstleitung und die Heimleitung.

## **DOKUMENTATION DER BETREUUNGSLEISTUNGEN**

Die Betreuungskräfte dokumentieren auf Basis der Leistungsplanung die Inanspruchnahme des Angebots tagesgenau bei den einzelnen Bewohnern in einem Dokumentationssystem. Besonderheiten und relevante Auffälligkeiten werden in den Tagesereignissen der Pflegedokumentation erfasst und dienen der Qualitätssicherung.

Die Dokumentation in der Pflegeplanung durch die Betreuungsassistenten/-assistentinnen erfolgt im im AEDL Sich Beschäftigen, Kommunikation und in der Biographie.

Bereits bei der Anamnese wird das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Ist diese gegeben, so wird der Antrag auf Leistungen an die Pflegekasse weiter geleitet. Bestätigt diese das Vorliegen der Kriterien, erfolgt der Eintrag im entsprechenden EDV-Programm (IBAS). Das Ergebnis der Beurteilung durch den Pflegedienst geht in die Pflegeplanung ein – unter der AEDL „Sich beschäftigen“ und dem Ziel „Teilnahme am Angebot nach § 87b“. Danach erfolgt eine Einschätzung des Bewohners für das entsprechende Beschäftigungs- bzw. Betreuungsangebot. Im Durchführungsnachweis wird die entsprechende Maßnahme von der § 87 b-Betreuungskraft als erledigt abgezeichnet.

Zur Erstellung der Abrechnung erfolgt eine monatliche Meldung von den Betreuungskräften, bei welchen Bewohnern die Anspruchsvoraussetzung nach § 87 b SGB XI an zumindest einem Kalendertag im Monat erfüllt ist bzw. war. Damit kann die entsprechende Abrechnung mit der zuständigen Kasse im Rahmen der regulären Rechnungsstellung erfolgen.

## **ZUSAMMENFASSUNG:**

Wir wollen eine bestmögliche Pflege- und Betreuungsqualität erreichen, daneben den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen und damit gewährleisten, dass unsere Bewohnerinnen und Bewohner ein hohes Maß an Zufriedenheit haben, sich verstanden, angenommen und zu Hause fühlen.

Die Umsetzung des verbesserten Betreuungsmodells soll durch das vorliegende Konzept gestützt und strukturiert werden. Daneben soll die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich in diesem Bereich besonders zu engagieren und mit Freude für die bei uns lebenden Menschen da zu sein, gefördert werden.